

Satzung *Initiative Bürger machen mit*

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen * Initiative Bürger machen mit*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz * e.V. führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Bürgern aus Schleswig und dem Umland. Die Mitglieder des Vereins haben sich die Aufgabe gestellt, sich für Förderung von Bildung, Kultur, des Umwelt-,Landschafts- und Denkmalschutzes, der Familien-, Jugend und Altenhilfe, der Unterstützung hilfebedürftiger Personen einzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

z.B. Errichten kostenloser Büchertauschbörsen, Besuche in Altenheimen, Veranstaltungen für Familien ohne kommerziellen Gedanken, Hilfe beim Erhalt denkmalgeschützter Gebäude, Aktionen zur unterstützenden Lebenshilfe.

§3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und sonstige damit in Zusammenhang stehende Angaben verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Sprungbrett e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die von ihnen eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§4

Mitgliedschaft und Beitrag/ Ende der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
 - durch Tod des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zulässig und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in ernster Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser kann von sich aus und muss auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung ein Ausschlussverfahren einleiten. In diesem Verfahren ist das Mitglied zu hören. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss. In jedem Fall ist der Ausschlussbeschluss zu begründen.

§5

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter.

Eine Personalunion ist möglich, so dass der Vorsitzende oder seine Stellvertreter auch zusätzliche Posten - des Schatzmeisters oder des Schriftführers - innehaben können.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden erstmalig von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bei

nachfolgenden Wahlen auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Für ein während der Amtsdauer ausgeschiedenes Vorstandmitglied kann der Vorstand ein Mitglied für die Wahrnehmung der Aufgaben benennen. Danach erfolgt eine Bestätigung oder Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum regulären Wahltermin. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Der Vorsitzende und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§7

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung einberufen.

§8

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins zu prüfen haben.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen.

Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied werden die Wahlen zum Vorstand in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter geleitet; andernfalls durch einen von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine

Vertretung ist nicht möglich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins anwesend ist, andernfalls wird zur gleichen Tagesordnung 30 Minuten später eine neue Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Ladungsfrist und -form einberufen, die mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Schleswig, den 10.02.2014
Eintragungsnachricht vom Amtsgericht vom

Satzungsänderung
gemäß Mitgliederversammlung vom 10.02.2014